



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Aufsicht und Kooperation – Austausch der Erfahrungen

Workshop 3

Co-Moderation Felicella Tedeschi und Rosmarie Kiener



Juristische Grundlagen

BBG Art 28, Abs. 2 und 3: Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFJ. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004(9) im Bundesblatt veröffentlicht.

Abs. 3: Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.

BBG Art. 42, Abs. 2 – Der Bund sorgt für die Aufsicht über die Prüfungen.

BBV Art. 27 Aufsicht (Art. 28 Abs. 2 und 3 BBG) – Hält eine Trägerschaft trotz Mahnung die Prüfungsordnung nicht ein, so kann das SBFJ die Prüfung einer anderen Trägerschaft übertragen oder die Genehmigung der Prüfungsordnung widerrufen.

VwVG Art 2, Abs. 2 Auf das Verfahren der Abnahme von Berufs-, Fach- und anderen Fähigkeitsprüfungen finden die Artikel 4-6, 10, 34, 35, 37 und 38 Anwendung

Art. 4

III. Ergänzende Bestimmungen

Bestimmungen des Bundesrechts, die ein Verfahren eingehender regeln, finden Anwendung, wenn diese Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Art. 5

B. Begriffe

I. Verfügungen

¹ Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentlich stützen und zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf ein Begehren.

² Als Verfügungen gelten auch Vollstreckungsverfügungen (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b), Verfügungen über die Einsprache (Art. 45 und 46), Einspracheentscheide (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 74), Beschwerdeentscheide (Art. 34 Abs. 1 Bst. b und 74), Verfügungen im Rahmen einer Revision (Art. 68) und die Erläuterung (Art. 69).¹

³ Erklärungen von Behörden über Ablehnung oder Erhebung von Ansprüchen, die auf dem Verwaltungsrecht beruhen, gelten nicht als Verfügungen.

¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

Art. 6

II. Parteien

Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, oder Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

Art. 37¹

III. ...

¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

Art. 38

IV. Mangelhafte Eröffnung

Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 10

B. Ausstand

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b.¹ mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b^{bis}.² mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig sind.

Art. 34

J. Eröffnung

I. Schriftlichkeit

1. Grundsatz

¹ Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.

^{1bis} Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Verfügungen sind mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.¹

² Zwischenverfügungen kann die Behörde anwesenden Parteien mündlich eröffnen, muss sie aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies auf der Stelle verlangt; eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen.²

¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

Art. 35

2. Begründung und Rechtsmittelbelehrung

¹ Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde sie in Briefform eröffnet, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die



Qualitätsentwicklung

Im Bildungswesen liegt der Fokus der Aufsichtstätigkeit nicht nur auf der Korrektur von rechtsabweichendem Verhalten, sondern auch auf dem präventiven Hinwirken zur Verbesserung der Qualität. (Dubs, 2003)



Instrumente und Werkzeuge

- Instrumente
 - Kick-off
 - Besuche der Projektverantwortlichen an eidg. Prüfungen und an Notensitzungen oder anderen QSK-Sitzungen
 - Aufsichtsbeschwerde
 - Zulassungsbeschwerde
 - Prüfungsbeschwerde
 - Akteneinsichtrecht
 - Qualifikationsprofil (Teilnahme Workshop Einarbeitung)
 - Konsistenzprüfung
 - NQR



Instrumente und Werkzeuge

- Werkzeuge
 - Jeweilige PO und WL
 - Leitfaden BP/HFP
 - Leittexte BP/HFP
 - Erläuterungen
 - Leitfaden für WL
 - Qualitätsentwicklungsinstrument für die eidg. Prüfungen (BP/HFP)
 - Merkblatt für die Prüfungskommissionen und Qualitätssicherungskommissionen
 - Merkblatt Beschwerde
 - Merkblatt Akteneinsicht
 - Veröffentlichung im Bundesblatt



Kooperationsaktivitäten (mit Beispielen aus unserer Praxis)

- Änderung Prüfungsdesign aufgrund Prüfungsbesuch (selbständiges Handeln gemäss Berufsbild vs. enge Wissensabfrage in Prüfung) – entspricht dieser Anspruch den künftigen Fachleuten?
- Unterstützung Trägerschaft zur klaren Rollentrennung (Bildungsanbieter, QS-Kommission, Experten)
- Unterstützung zur Vor- und Nachbereitung der Prüfung (Gebrauch / Nutzen Qualitätsentwicklungsinstrument)
- Unterstützung Erarbeitung PO (Entsprechen Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung den von Trägerschaft vorgestellten Anforderungen? Gesamtnote 4.0 aufgrund Gewichtung tatsächlich ausreichend?)
- Mediationssitzungen mit Trägerschaften
- Persönlicher Kontakt Projektverantwortliche mit Trägerschaft/Branche



Diskussion / Austausch

- Konkrete Erfahrungen
- Zufriedenheit betr. bestehender Zusammenarbeit und Instrumente
- Bedürfnisse
- Rückmeldung betr. Aufsichtswahrnehmung
- Etc...



Avec la formation professionnelle supérieure, les pros deviennent des experts.

FORMATIONPROFESSIONNELLEPLUS.CH
LE PARCOURS DES PROFESSIONNELS.

Une initiative conjointe de la Confédération, des cantons et des organisations de fonds & privés.

 Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederaziun Svizra / Confederaziun svizra / Confederaziun svizra / Confederaziun svizra
 Département fédéral de l'éducation, de la formation et de la recherche (DFER) / Bundesdepartement für Bildung, Wissenschaft und Hochschulwesen (BWB) / Département fédéral de l'éducation, de la formation et de la recherche (DFER)



Mit der höheren Berufsbildung werden aus Profis Experten.

BERUFSBILDUNGPLUS.CH
DER WEG DER PROFIS.

Eine Initiative von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt

 Schweizerische Eidgenossenschaft / Confédération suisse / Confederaziun Svizra / Confederaziun svizra / Confederaziun svizra / Confederaziun svizra
 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF / Staatsdepartement für Bildung, Forschung und Innovationen SBF / Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nun zum Austausch – Ihre Erfahrungen sind gefragt!